

# Haushaltssatzung der Stadt Bopfingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.01.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** beschlossen:

## **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** in den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	32.671.070 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 37.016.885 €
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 4.345.815 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 4.345.815 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.440.220 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 33.760.685 €
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 2.320.465 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	9.099.326 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 17.216.445 €
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 8.117.119 €
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 10.437.584 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	5.500.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	- 360.000 €
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.140.000 €
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.297.584 €

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

5.500.000 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,

die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 €

#### **§ 4 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

9.500.000 €

#### **§ 5 Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze werden festgesetzt

für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	370 v.H.
--	----------

für die Grundsteuer A auf	260 v.H.
für die Grundsteuer B auf der Steuermessbeträge	420 v.H.

Ausgefertigt  
Bopfingen, den 30.01.2025

gez. Dr. Bühler  
Bürgermeister

## II. Wasserwerk Bopfingen

### Feststellung des Wirtschaftsplans 2025

Aufgrund von §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2025 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Bopfingen für das Jahr 2024 wird wie folgt festgestellt:
  - a) im Erfolgsplan mit Ertrag und Aufwand in Höhe von je 1.929.760 €
  - b) im Liquiditätsplan mit
    - Einzahlung laufender Geschäftstätigkeit 1.757.300 €
    - Auszahlungen laufender Geschäftstätigkeit - 1.386.010 €
    - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit 371.290 €
    - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 €
    - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 1.128.000 €
    - Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1.168.710 €
    - Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit - 467.000 €
    - Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit 701.710 €
    - Änderung Finanzierungsmittelbestands - 55.000 €
  - c) mit Kreditaufnahmen in Höhe von 1.090.310 €
  
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 €
  
3. Die Stellenübersicht wird entsprechend der Anlage A) festgestellt.
  
4. Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 wird festgestellt.

Bopfingen, 30.01.2025

gez. Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister

gez. Marina Gerner  
Stadtkämmerin

### III. Breitbandversorgung Bopfingen

## Feststellung des Wirtschaftsplans 2025

Aufgrund von §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 30.01.2025 beschlossen:

2. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Breitband Bopfingen für das Jahr 2025 wird wie folgt festgestellt:

a) im Erfolgsplan mit Ertrag und Aufwand in Höhe von je	1.144.900 €
b) im Liquiditätsplan mit	
Einzahlung laufender Geschäftstätigkeit	365.350 €
Auszahlungen laufender Geschäftstätigkeit	-33.400 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	331.950 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.260.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.839.900 €
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	-261.500 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	6.578.400 €
Änderung Finanzierungsmittelbestands	0 €
c) mit Kreditaufnahmen in Höhe von	0 €

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.500.000 €

3. Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 wird festgestellt.

Bopfingen, 30.01.2025

gez. Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister

#### IV.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlass vom 06.03.2025, AZ: I/11-902.41 die Gesetzmäßigkeit für die am 30.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt und folgende Genehmigungen erteilt:

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf **5.500.000 €** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 1c des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **1.090.310 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 87 Absatz 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **800.000 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 89 Absatz 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **9.500.000 €** wird gemäß § 12 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 89 Absatz 2 GemO genehmigt.

#### V.

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2025 einschließlich des o. g. Wirtschaftsplans ist vom 17.03.2025 bis einschließlich 26.03.2025 im Rathaus Bopfingen, Amt für Finanzen, Familie und Bildung, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bopfingen, 14.03.2025

gez.  
Dr. Gunter Bühler  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.